

1. Die Wiesen sind auf ewige Zeiten abungsfrei.
2. Jeder Inhaber einer Wiese hat einen Drittel des Wertes derselben nach amtlicher Schätzung als Auslöschungsgeld an die Gemeinde zu entrichten.
3. Auf den Wiesen darf kein Stall zum Nachteil der Gemeindefeldung erbaut werden. Wenn aber einer aus seiner eigenen Feldung auf seine Wiese einen Stall erbauen würde, sollte er weder Krenz noch andere Streue dazu aus dem Gemeindefeld nehmen dürfen.
4. Kein Wieseninhaber darf seine Wiese mit Früchten bepflanzen, ausgenommen, wenn es ganz ohne allen Nachteil der übrigen Wieseninhaber geschehen kann.
5. Ein Fahrweg soll über die Wiesen da, wo bis jetzt der Fußweg nach dem Fällengatter geht, von den daran stoßenden Eigentümern hergestellt und erhalten werden. Alles Fahren in diesen Wiesen, ausgenommen auf diesem Fahrweg, soll von Georgi bis Johanni des Täufers Tag verboten sein. Außer dieser Jahreszeit soll jedem Eigentümer mit seinem Heu und Kint auf dem Fahrweg oder auf die Landstraße, auch mit Dung auf seine Wiesen mit wenigstem Schaden zu fahren erlaubt sein.
6. Es ist verboten, mit Holz oder Streue aus dem Gemeindefelde über die Wiesen zu fahren. Daher soll eine Fahrstraße unten am Wald oberhalb den Wiesen erstellt werden.
7. Jeder Wieseninhaber soll zum Schutze des Waldes in drei Jahren eine Steinmauer erstellen.
8. Diese Wiesen dürfen nicht an Ausländer veräußert werden. Geschehe es doch, so käme die Strafe, und jeder Maurer Bürger hätte das Recht, die Wiese um den Schätzungswert an sich zu bringen. —

1812. Sämer 31. Die Gemeindevorsteherung zu Mauren macht mit dem Alt-Landammann Fricke einen gütlichen „Akford“ wegen seinem Dienstknecht Johannes Mayer von Altenstadt, daß dieser als Bürger aufgenommen werde mit allen Rechten eines Maurer Bürgers, mit dem Beding, daß der Landammann für den Knecht an die Gemeinde 100 fl bezahle.

Papier. Original. Unterschriften: Richter Tomas Kieber, Säckelmeister Josef Matt, die Geschwornen: Norbert Dhri, Joh.